

ÖGT_{TuT} INFOS 2017



Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege!

In diesem ÖGT_TuT Info möchten wir Sie gerne über Aktuelles im Bereich Tierhaltung und Tierschutz informieren. Insbesondere in Bezug auf die tierschutzrechtlichen Bestimmungen hat es einige Neuerungen gegeben. Mehr dazu in der folgenden Info.

Wir wünschen Ihnen schöne Weihnachtsfeiertage und einen gelungenen Jahreswechsel. Und als Tipp für ruhige, informative Stunden geben wir Ihnen in dieser Info noch interessante Buchtipps mit.

Ein informatives Lesen wünscht

Das Redaktionsteam der ÖGT_TuT

• Novelle Tierschutzgesetz

Die Novelle des Tierschutzgesetzes (am 25. April 2017 ausgegeben) brachte zahlreiche Änderungen bzw. Neuerungen mit sich. Im Folgenden werden einzelne Punkte beispielhaft angeführt:

Für **Zuchtkatzen** (= alle Katzen - auch jene in bäuerlicher Haltung - mit denen gezüchtet wird oder eine Anpaarung nicht verhindert wird) wurde deren verpflichtende Kennzeichnung durch einen Tierarzt mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochips und deren verpflichtende Registrierung eingeführt (Übergangsfrist bis Ende 2018).

Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs ist nicht nur im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, sondern auch im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit bewilligungspflichtig.

Der neu formulierte Begriff der Zucht stellt klar, dass unter Zucht auch eine nicht verhinderte Anpaarung verstanden wird (z.B. beim Spaziergang mit einer nicht kastrierten Hündin). In so einem Falle ist eine Meldung der Zucht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sozusagen im nach hinein notwendig.

Für das **öffentliche Verkaufen oder Anbieten von Tieren** (z.B. Internet, Zeitungsinserate) brauchen Personen oder Organisationen (z.B. Tierschutzvereine) eine behördliche Bewilligung, die für bereits bestehende Tierhaltungen bis spätestens 1. Juli 2018 beantragt werden muss. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Züchter, die Durchführung solcher Tätigkeiten im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw. von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren (*Equiden, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische*). Des Weiteren darf auch für die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen, bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, öffentlich Feilgeboten werden. Bei Hunden ist beim letztgenannten Fall nachzuweisen, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind.

Explizit verboten wurde nun der Gebrauch von **Halsbändern mit einem Zugmechanismus** ohne Verwendung eines entsprechenden Stopps.

Ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten dürfen **Tiere an Minderjährige**, die das 16. Lebensjahr (bisher 14. Lebensjahr) nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

Landwirte, die ihren Rindern in der **Anbindehaltung nicht 90 Tage Bewegung** ermöglichen können und die rechtlichen und technischen begründeten Ausnahmen in Anspruch nehmen, müssen dies bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 31. Dezember 2019 melden.

Alle Änderungen sind im BGBl. I Nr. 61/2017 vom 25. April 2017 nachzulesen und ebenso wie die konsolidierten Fassungen des Tierschutzgesetzes unter www.ris.bka.gv.at zu finden.

- **Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung**

Auch die Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung brachte eine Reihe von Änderungen, wobei nachfolgend ein paar Beispiele angeführt werden:

Der Großteil der **Eingriffe bei Nutztieren** (z.B. Enthornung) darf nur mehr nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Im Falle von Kälbern ist somit eine Enthornung mit Brennstab ohne Betäubung auch bis 2 Wochen nicht mehr zulässig. Für die Ferkelkastration ist nur eine postoperative Schmerzbehandlung festgelegt worden.

In Bezug auf das in der **Schweinehaltung** verpflichtend vorgeschriebene Beschäftigungsmaterial wurden etwas klarere Bestimmungen geschaffen: Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichend Mengen an Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können, wie z.B. Raufutter, Hanfseile oder Holz. Mindestens einmal pro Tag müssen diese Materialien zur Verfügung gestellt werden, wenn bekaubare Materialien aus Plastik bzw. Gummi verwendet werden. Ketten alleine reichen nicht als Beschäftigung.

Das notwendige **Mindestplatzangebot für Ziegen** wurde erhöht (ab 1.1.2018 z.B. 1,2 – 1,4 m² je Gruppengröße statt wie bisher 0,7 m² für eine Ziege ohne Kitze). Auch das Tier-Fressplatz-Verhältnis wurde nun strenger geregelt (nun 1,5:1 statt wie bisher 2,5:1).

Die Zerstörung der Hornanlage von Kitzen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, ist nun bis zu einem Alter von 4 Wochen (bei wirksamer Betäubung und postoperativer Schmerzbehandlung) unbefristet erlaubt.

Bei der Haltung von **Mastschweinen mit kupierten Schwänzen**, sowie bei der Haltung von mehr als 500 **Masthühnern**, wurde eine genaue Dokumentation der Tierhaltung vorgeschrieben.

Für Masthühner wurden zudem eine Überwachung im Schlachthof festgelegt, wobei tierschutzrelevante Ergebnisse bei der Schlacht- und Fleischuntersuchung, die auf unzulängliche Haltungsbedingungen schließen lassen (z.B. von der Norm abweichende Werte von Kontaktdermatitis, Parasitosen oder Systemerkrankungen) dem Eigentümer oder Halter der Tiere sowie der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

Alle Änderungen sind im BGBl. II Nr. 151/2017 vom 6. Juni 2017 nachzulesen und ebenso wie die konsolidierten Fassungen der 1. Tierhaltungsverordnung unter www.ris.bka.gv.at zu finden.

- **Das European College of Animal Welfare and Behavioural Medicine**



Das europäische College für **Animal Welfare and Behavioural Medicine** (<http://www.ecawbm.com/>), dem inzwischen schon neun Tierärzt*innen in Österreich in der Spezialisierung „Animal Welfare Science, Ethics and Law“ angehören, veranstaltet ein jährliches Treffen. Dieses **11. „International Veterinary Behaviour Meeting“** (<http://ivbmslovakia.org/>) fand vom 14.-16.9.2017 in der Nähe von Bratislava (Slowakei) statt. Dabei wurden unter dem Titel „Making Welfare Sustainable“ über 40 Beiträge zu verschiedensten Tierarten (Schweine, Rinder, Pferde, Kaninchen, aber auch Frettchen, Mäuse und Hunde) sowie unterschiedlichsten Themen (z.B. Transport, Beschäftigung, Zertifizierung, Haltungsformen, Ethik und Gesetz) vorgestellt und diskutiert.

- **Die Arbeitsgruppe Tierhaltung** des Instituts für Nutztierwissenschaften der Universität für Bodenkultur stellt sich vor:

Seit 2003 wird die Arbeitsgruppe von Prof. Dr. med. vet. Dipl. Ing. Christoph Winckler geleitet, wobei seit 2008 Ass. Prof. Dr. med. vet. Christine Leeb und seit 2017 Dr. med. vet. Sara Hitze als Postdocs in Lehre und Forschung tätig sind. Alle drei sind Diplomates des European College of Animal Welfare and Behavioural Medicine. Derzeit wird mit vier Doktorand*innen und ca. zehn Masterstudent*innen zu der „Beurteilung und Verbesserung des Wohlergehens von Nutztieren“ geforscht. Diese Arbeit beinhaltet die Entwicklung von zuverlässigen und validen Indikatoren für Tierwohl (z.B. Spielverhalten, Ruheverhalten, Hautveränderungen), die Anwendung dieser Indikatoren auf Betriebsebene (z.B. Tierwohl von Milchviehherden, Nachhaltigkeit von Schweineproduktionssystemen), sowie die Implementierung von Verbesserungsstrategien (z.B. Tiergesundheitsplanung; Stable Schools).
<https://www.nas.boku.ac.at/nuwi/>

• **Buchtipps:**

Christoph Wagner, Rudolf Winkelmayr, Eva Maria Maier (2008): „Gewissens-Bissen. Tierethik und Esskultur.“, Löwenzahn Verlag; ISBN-10: 3706624206, ISBN-13: 978-3706624206, 240 Seiten

Herwig Grimm, Markus Wild (2016): Tierethik zur Einführung“. Taschenbuch, Junius Hamburg Verlag, 1.Auflage 26. April 2016; ISBN-10: 388506748X, ISBN-13: 978-3885067481, 252 Seiten.

Kerstin Weich, Christian Dürnberger, Herwig Grimm (2016): „Ethik in der amtstierärztlichen Praxis: Ein Wegweiser“ Taschenbuch, Fischer Verlag, 29. September 2016, ISBN-10: 3891315333, ISBN-13: 978-3891315330, 116 Seiten.

Mullan, S. & Fawcett, A. (2017): Veterinary Ethics: Navigating tough cases. 5M Publishing Ltd, UK, ISBN: 9781910455685; 526 Seiten

Grandin, T. (2015): Improving Animal welfare: A practical approach; CABI, UK; ISBN: 9781780644677; 366 Seiten

ÖKL Baumerkblätter zu verschiedenen Tierarten: <http://www.oekl-bauen.at/>

• **Ankündigungen:**

15. - 17. März 2018: DVG München: **24. Int. Fachtagung zum Thema Tierschutz:** Tierschutz am Anfang? – Zur Zucht und Haltung von Jungtieren; Veranstaltungsort: LMU München
<http://www.dvg.net/index.php?id=2211&contUId=0#c4489>

03. Mai 2018; 9. ÖTT Tagung

Veranstaltungsort: Festsaal Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, 1210 Wien
Kontakt: J. Baumgartner; 01/25077-4904; E-Mail: johannes.baumgartner@vetmeduni.ac.at;

16. Mai 2018: Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2018: Veranstaltungsort: HBLFA Raumberg-Gumpenstein

30. Juli – 3. August 2018: Congress of the International Society of Applied Ethology: Ethology for Health and Welfare. Veranstaltungsort: University of Prince Edward Island, Canada.
(<http://isae2018.com/>)

27. September 2018: 25. Freilandtagung, Veranstaltungsort: Universität für Bodenkultur, Wien (Mehr zu bisherigen letzten Freilandtagung 2017: <http://www.freiland.or.at/>)

22. - 24. November 2018: 50. DVG: Internationale Tagung Angewandte Ethologie; Freiburg im Breisgau



Redaktionsteam: ÖGT_TuT

Kontakt: Dr. Cornelia Rouha-Mülleeder; E-Mail: cornelia.mueller@gmx.at